

# **Satzung für den Förderverein Invalidenfriedhof e. V .**

## **(Fassung vom 28.Juni 2008)**

### **§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Invalidenfriedhof e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 14005 Nz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 55 der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, den kultur-, militär- und sozialgeschichtlich bedeutsamen Invalidenfriedhof in seinem historischen Umfang als ein Denkmal der deutschen, preußischen und Berliner Geschichte sowie als Ort der Besinnung zu erhalten, würdig zu gestalten und zu pflegen. Er soll als Stätte des Nachdenkens über die deutsche Geschichte erhalten und behutsam restauriert werden. Die denkmalpflegerische Sicherung vorhandener Grabdenkmale und die Restitution bedeutsamer Grabanlagen sollen gefördert werden. Die Geschichte des Friedhofs und der auf ihm beigesetzten Personen soll untersucht werden.
- (3) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - (a) Veranstaltungen und Maßnahmen, die auf die Vereinsziele werbend aufmerksam machen;
  - (b) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die die Ziele des Vereins unterstützen;
  - (c) finanzielle und beratende Unterstützung denkmalpflegerischer und gestalterischer Maßnahmen der beteiligten Dienststellen und Behörden;
  - (d) Einwerbung von Mitteln aus dem öffentlichen und privaten Bereich zur Erfüllung der unter Absatz 2 genannten Ziele.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.
- (3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jährlich 50,-- Euro für Einzelmitglieder und 100,-- Euro für Verbände, Vereine, Organisationen, Kameradschaften u.ä. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal des laufenden Jahres zu entrichten, bei Eintritt im Laufe eines Jahres vier Wochen nach Aufnahme in den Förderverein.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Beirat (siehe § 9) einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, haben aber alle Rechte eines Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Über den Ausschluss befindet der Vorstand durch einen schriftlich festzuhaltenden Beschluss.

- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt wurde oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährden.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

#### § 5 Vereinsvermögen - Spenden

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Spenden annehmen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die „Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.“ (AFD), Weinbergstraße 25 - 27, 34117 Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung des Invalidenfriedhofs zu verwenden hat.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie über Satzungsänderungen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder anwesend sind. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Es dürfen jedoch nicht mehr als fünf Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nichts anders aus dem Gesetz ergibt.

Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen zum Vorstand oder Beirat sind geheim durchzuführen, wenn es von mehr als drei Mitgliedern verlangt wird.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus fünf Vereinsmitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Vorstand allein vertreten.

#### § 9 Beirat

Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er besteht aus höchstens 12 Mitgliedern des Vereins, die wegen ihrer Sachkunde besonders geeignet erscheinen, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie können mit ihrer vorherigen Zustimmung in gleicher Anzahl wie die Mitglieder in den Beirat gewählt werden. Die/Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzende/r des Beirates. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

#### § 10 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06. November 1992 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23. November 1993 in Kraft.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2001 sind die § 5 (1) und (2) (Vereinsvermögen - Spenden) sowie der § 3 (3) (Mitgliedsbeiträge) geändert worden und mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg vom 12. März 2002 in Kraft getreten.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2008 ist der § 3 (3) (Mitgliedsbeiträge) erneut geändert worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft getreten.